

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6536, 12/6634 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen
vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Adolf Roth (Gießen) und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das nur auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen, Anwendung findende Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung zu erweitern.

Der Gesetzentwurf sieht vor, ein Zusatzabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Grenzgänger, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten besitzen, in das Abkommen einzubeziehen und diese wie Staatsangehörige der Vertragsstaaten zu behandeln. Hierdurch erhalten diese Grenzgänger Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ihres Wohnlandes, wenn sie im anderen Staat beschäftigt sind und arbeitslos werden.

Das Zusatzabkommen soll für die Bundesrepublik Deutschland bereits vom 1. Januar 1987 an angewendet werden und geht damit über die in Artikel 2 Satz 1 des Zusatzabkommens vorgesehene Rückwirkung zum 1. Januar 1988 hinaus. Die rückwirkende Anwen-

dung ab dem 1. Januar 1987 erfolgt unter Berücksichtigung des zu einer Petition gefaßten Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. September 1990 (Drucksache 11/7856).

Der Gesetzentwurf wirkt auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht unmittelbar mit Mehrausgaben ein. Für den Bundeshaushalt ergeben sich geringe finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf die Bundesanstalt für Arbeit. Dort ist bei Anwendung des Zusatzabkommens rückwirkend ab dem 1. Januar 1987 mit Mehrkosten von maximal rd. 1,5 Mio. DM zu rechnen. Die jährlichen Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit betragen maximal 600 000 DM.

Die Rückwirkung für die deutsche Seite bereits zum 1. Januar 1987 ermöglicht die Einbeziehung des Petitionsfalls, der Ausgangspunkt der Neuregelung war.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung des Bundes
im Einzelplan 11 berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten
Beschlussempfehlung.

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Karl Diller

Berichtersteller

Dr. Gero Pfennig**Ina Albowitz**

Berichterstatlerin